

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1408K – BETRIEBSRECHTSSCHUTZ – GRUNDDECKUNG

Versichert gelten folgende Rechtsschutz-Bausteine:

In Erweiterung von Art. 6.4.1. i. V. m. Art. 10.7. ARB werden die Kosten der Mediation übernommen.

1. Für den Betrieb:

- 1.1 Schadensersatz-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Art. 19.1.3. ARB)
 - 1.2 Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Art. 19.1.3. ARB)
 - 1.2.1 Der Versicherungsschutz gemäß Art. 19.1.3. ARB erstreckt sich auch auf die Vertretung in Verfahren gegen das versicherte Unternehmen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) mit folgenden Erweiterungen (Unternehmens-Straf-Rechtsschutz):
Der Versicherer übernimmt
 - die Kosten für den Zeugenbestand durch einen Rechtsanwalt, wenn eine versicherte Person in einem Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss;
 - die angemessenen Kosten für Sachverständigengutachten, die der Versicherte selbst zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst. Vor Beauftragung des Sachverständigen ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - die einem Privatbeteiligten in einem Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Privatbeteiligten werden vom Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltsstarifgesetzes (RATG) übernommen;
 - die Kosten für eine einmalige Präventionsberatung zum Unternehmensstrafrecht bis maximal 2 % der Versicherungssumme – auch ohne Vorliegen eines Versicherungsfalles.
 - 1.2.2 Abweichend von Art. 19.2.2. ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).
 - 1.2.3 Abweichend von Art. 19.2.3. ARB gilt im Ermittlungsverfahren ein Sublimit von 20 % der Versicherungssumme als vereinbart.
 - 1.2.4 Abweichend von Art. 19.2.4. ARB besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz, nur wenn
 - der versicherten Person gewerbsmäßige Begehung gemäß § 70 StGB vorgeworfen wird, oder
 - mindestens eine noch nicht getilgte Vorstrafe vorliegt, die auf der gleichen schädlichen Neigung gemäß § 71 StGB beruht, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 107a (beharrliche Verfolgung), 107b (fortgesetzte Gewaltausübung), 111 (üble Nachrede) oder 115 (Beleidigung) StGB handelt und gegen die versicherte Person innerhalb der letzten 24 Monate bereits ein auf das gleiche Delikt begründendes Strafverfahren eingeleitet wurde, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 75 (Mord) StGB handelt.
 - 1.3 Rechtsschutz für Lebensmittelgegenprobe
In Erweiterung zu Art. 19 ARB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) eingeleitet wird.
 - 1.4 Beratungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Art. 22.1.2. ARB)
Die Leistung des Versicherers ist mit 0,25 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode beschränkt.
- ### 2. Für die Betriebsangehörigen (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb):
- Als Betriebsangehörige gelten alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG).
- 2.1 Schadensersatz-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Art. 19.1.2. ARB)
 - 2.2 Straf-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Art. 19.1.2. ARB)
 - 2.2.1 Abweichend von Art. 19.2.2. ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).
 - 2.2.2 Abweichend von Art. 19.2.3. ARB gilt im Ermittlungsverfahren ein Sublimit von 20 % der Versicherungssumme als vereinbart.
 - 2.2.3 Abweichend von Art. 19.2.4. ARB besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz, nur wenn
 - der versicherten Person gewerbsmäßige Begehung gemäß § 70 StGB vorgeworfen wird, oder
 - mindestens eine noch nicht getilgte Vorstrafe vorliegt, die auf der gleichen schädlichen Neigung gemäß § 71 StGB beruht, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 107a (beharrliche Verfolgung), 107b (fortgesetzte Gewaltausübung), 111 (üble Nachrede) oder 115 (Beleidigung) StGB handelt und gegen die versicherte Person innerhalb der letzten 24 Monate bereits ein auf das gleiche Delikt begründendes Strafverfahren eingeleitet wurde, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 75 (Mord) StGB handelt.
 - 2.3 Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Art. 21.1.1. ARB)